

Inhalt

LEITARTIKEL

"Der Immobilienmarkt ist hart wie Beton"
Die Ergebnisse der Sparda-Studie „Wohnen in Deutschland 2020“ 2

EUROPA

Verbraucherkreditrichtlinie:
Zeit für ein Update?..... 6

Basel III final:
Verschiebung auf 2023 als neue Chance..... 7

Digitalsteuern:
Wie geht's weiter? 8

DEUTSCHLAND

Risikoreduzierungsgesetz:
Proportionalitätsidee bleibt im Ansatz stecken 9

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität:
Wirecard und die Folgen... 10

Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler:
Überfällig!..... 11

Restschuldversicherungen:
Noch nicht vom Tisch!..... 12

Verbraucherkredit:
Neufassung der gesetzlichen Widerrufsformulierung und der vorzeitigen Rückzahlung 13

Dividendenausschüttung:
Kurzposition des Verbandes..... 14

AUS DEM VERBAND

Meinungsaustausch „Sustainable Finance“ mit Alexander Radwan, MdB 15

Verband fordert „Ausstieg mit Sicherheitsairbag“ aus den CoVid 19 –Maßnahmen 15

Check24 und C24 Bank: Sparda-Verband erhebt Kritik an der Doppelrolle als Vergleichsportal und Anbieter von Bankdiensten 15

Leitartikel

„Der Immobilienmarkt ist hart wie Beton“

**Florian Rentsch, Vorstandsvorsitzender des Verbandes der Sparda-Banken,
zu den Ergebnissen der Sparda-Studie „Wohnen in Deutschland 2020“**

Die Pandemie hält die Welt in Atem und bestimmt im Jahr 2020 sämtliche politische und gesellschaftliche Debatten in unserem Land. Die wenigsten dürften die historischen Ausmaße zu Beginn des Jahres erwartet haben – auch wenn das Virus zu diesem Zeitpunkt bereits auf dem Weg nach Europa war.

Trotz dieser nachvollziehbaren Dominanz eines Themas bleiben andere, wichtige gesellschaftliche Entwicklungen nicht stehen. Die Fragen, wie sich die Strukturen unseres Zusammenlebens darstellen, ob und wie sich Menschen Wohnraum leisten können und ob junge Familien noch in der Lage sind, Kinder, Beruf und ein lebenswertes Wohnumfeld zusammenzubringen, sind auch - oder gerade - in der Pandemie essentiell.

Die Sparda-Gruppe hat sich vor diesem Hintergrund auch in diesem besonderen Jahr 2020 entschieden, eine Neuauflage der Studie „Wohnen in Deutschland“ herauszugeben. Schwerpunkte der diesjährigen Untersuchung, die erneut in Kooperation mit dem Institut der deutschen Wirtschaft erstellt wurde, sind neben der Betrachtung der Preisentwicklung von Wohneigentum unter anderem die Wanderungsbewegungen in Deutschland und die hiermit zusammenhängenden Pendlerströme.

Erschwinglichkeit und Verfügbarkeit: die zentralen Ergebnisse

Ein wesentlicher Aspekt der Untersuchung war, inwieweit sich die stark gestiegenen - und auch weiter steigenden - Immobilienpreise in den Großstädten auf das direkte Umland auswirken. Die Ergebnisse zeigen, dass der Immobilien-Kaufpreis in Agglomerationsräumen in den letzten zwölf Jahren um 74 Prozent gestiegen ist; allerdings sind die Preise auch im ländlichen Umland um 66 Prozent gestiegen. Betrachtet man die Entwicklung der letzten drei Jahre, ist sogar zu erkennen, dass die Preise im Umland in ähnlicher Weise gestiegen sind, wie dies in der Großstadt selbst der Fall war. In Berlin, München, Köln, Hamburg und Stuttgart sind die Preise im Umland seit 2017 sogar stärker gestiegen. Trotz dieses „Aufholeffektes“ bleibt jedoch festzuhalten, dass Immobilien im Umland der sieben Metropolen noch immer im Schnitt 35 Prozent günstiger sind, als in den Metropolen selbst.

Neben der Frage des Preises einer Wohnimmobilie – und der Verfügbarkeit – spielt gerade für junge Familien das Platzangebot eine entscheidende Rolle. Bei der Suche nach einem Einfamilienhaus zum Kauf stehen die Chancen, fündig zu werden, in ländlichen Räumen deutlich besser als in den Ballungsräumen: Während die mittlere Wohnfläche in den Metropolen bei 86 m² liegt, werden in den peripheren ländlichen Räumen im Durchschnitt 120 m² angeboten. Auch diese großen Unterschiede in der Wohngröße und im Preisniveau tragen dazu bei, dass das Umland immer beliebter wird. Wer auf der Suche nach mehr Wohnraum für die Familie ist, geht raus aus den Großstädten ins Umland.

Immobilien-
preise im Um-
land steigen
schneller
als in den
Metropolen

Auftrag an die Politik: Infrastruktur im Umland muss besser werden!

Die Folgen der „Verdrängungseffekte“ durch Preis, Verfügbarkeit und Größe von Immobilien für den Pendlerverkehr zwischen Großstädten und Umland sind signifikant. Bereits in der letztjährigen Ausgabe der Studie „Wohnen in Deutschland 2019“ gaben rund 78 Prozent der Befragten an, das Pendeln bis zu 30 km zwischen Wohnort und Arbeitsplatz in Kauf nehmen zu wollen. Die diesjährige Studie zeigt, dass insbesondere die berufstätigen 30- bis unter 50-Jährigen aus den Städten ins Umland ziehen, was zu teilweise gewaltigen Pendlersalden führt. Als Beispiel dient hier der Landkreis Südwestpfalz, in dem fast 22.000 mehr sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer zur Arbeitsstätte auspendeln als einpendeln. Man kann es treffend auf die – zugegeben einfache und nicht überraschende – Formel bringen: Je höher der Immobilienpreis, desto größer das Pendlersaldo. Aus diesen Wanderungsbewegungen von der Großstadt ins Umland erwächst der klare Auftrag an die Politik: Die Infrastruktur ins Umland muss weiter ausgebaut werden.

Wohnraum vor allem in den Boomregionen Deutschlands ist knapp. Diese Binsenweisheit lässt sich mit dutzenden statistischen Erhebungen und Studien der letzten Monate und Jahre bestätigen. Und: Deutschland ist beim Wohneigentum trauriges Schlusslicht in Europa. Nur 45 Prozent der deutschen Haushalte wohnen in den eigenen vier Wänden. Im Osten der Bundesrepublik sind es 36 Prozent und im Westen 48 Prozent. Doch woran liegt das eigentlich?

Kernergebnisse der Sparda-Studie „Wohnen in Deutschland 2020“



VERBAND
Sparda-Banken

Das erhebliche Missverhältnis von Angebot und Nachfrage für Immobilien insbesondere in den Boomregionen Deutschlands hat einen Grund auch in der allgemeinen Bevölkerungsentwicklung: Zwischen 2011 und 2019 ist diese um 3,5 Prozent gestiegen - das ist ein Plus von über 2,8 Millionen Menschen. Fast ein Viertel des gesamten Bevölkerungszuwachses entfällt hierbei auf die Millionenstädte Berlin, Hamburg, München und Köln.

Diese Bevölkerungsentwicklung und der fortschreitende Zuzug in die Ballungsräume treffen auf eine Bautätigkeit, die dem Bedarf – stellenweise nicht einmal im Entferntesten – gerecht wird:

Nachfrage-
druck in Bal-
lungsräumen
mildern und
Attraktivität in
der Fläche
erhalten

Lediglich 83 Prozent beträgt diese im Vergleich zum Wohnungsbaubedarf auf Deutschland gesehen. Während Hamburg und Düsseldorf hier vergleichsweise gut abschneiden, liegt die Quote zwischen Bedarf und Bautätigkeit in Köln beispielsweise sogar unter 50 Prozent. Schlusslicht ist die Stadt Speyer mit gerade einmal 21 Prozent. Ohne erhebliche Ausweitung der Bautätigkeit wird die Wohnungsknappheit in Ballungsregionen weiter zunehmen. Gleichzeitig muss natürlich darauf geachtet werden, schrumpfende Regionen durch Leerstände und fehlende Infrastruktur nicht abzuhängen. Ein Spagat, der offensichtlich leider auch durch den mit großen Erwartungen verbundenen Wohnungsgipfel von Bund und Ländern im Jahr 2018 bislang noch nicht gelungen ist.

Der Wohnungsmarkt scheint immun gegen die Pandemie

Natürlich konnten und wollten wir in diesem durch das Coronavirus geprägten Jahr die Auswirkungen der Pandemie auf den Immobilienmarkt bei unserer Betrachtung nicht außen vor lassen. Die Einschnitte in Wirtschaft und Gesellschaft durch die Pandemie haben eine Tragweite, die es in der Bundesrepublik Deutschland seit ihrem Bestehen so noch nicht gegeben hat. Vor diesem Hintergrund ist eine Kernerkennnis der diesjährigen Sparda-Wohnstudie zweifelsohne, dass der Immobilienmarkt auch in der Krise äußerst robust ist – und dies aller Voraussicht nach auch bleibt.

Seit Beginn der Pandemie im März 2020 ist im Gegenteil insbesondere die Nachfrage zum Kauf von Einfamilienhäusern stark gestiegen. Auch Suchanfragen für Wohnungsmieten liegen über dem Vorkrisenniveau. Auf der Angebotsseite ist nach den Lockerungen der Kontaktbeschränkungen nach der ersten Corona-Welle kein Wiederanstieg der Verkaufsinserate für Immobilien auf das Niveau vor Ausbruch der Pandemie zu erkennen – im Gegenteil besteht auf Seiten der Verkäufer weiterhin große Zurückhaltung. Die Immobilieninserate für den Kauf von Einfamilienhäusern und Eigentumswohnungen liegen deutlich unter dem Niveau von Anfang 2019.

Preisniveau
und Nachfrage
unverändert
hoch

Auch die Immobilienpreise werden kaum von der Corona-Pandemie beeinflusst. Nach einer kurzen Seitwärtsbewegung sind diese in fast allen Großstädten höher als vor Beginn der Krise. Auf die letzten anderthalb Jahre betrachtet heißt das: Während die Mieten vergleichsweise moderat um rund vier Prozent gestiegen sind, liegt der Zuwachs bei den Kaufpreisen (Bestand und Neubau zusammen) bei rund 15 Prozent.



Die Preise sind also ebenso ungebrochen auf hohem Niveau wie die Nachfrage nach Wohneigentum selbst. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Sei es die Funktion einer Immobilie als sichere Wertanlage in unsicheren Zeiten, die Verunsicherung gegenüber dem Kapitalmarkt oder eben der nach wie vor große Wunsch nach mehr Wohn- und Lebensqualität durch ein Eigenheim. Letzteres wird sicher durch die Schließungen von Begegnungsstätten im öffentlichen Raum sowie Home Office eher verstärkt. Man darf davon ausgehen, dass dies auch nach dem (hoffentlich baldigen) Ende der Pandemie nicht abreißen, sondern sich verstetigen wird. Die auch weiterhin historisch günstigen Finanzierungsbedingungen, bei denen nach den jüngsten Einlassungen der EZB auch für die nächsten Jahre kaum Änderung zu erwarten ist, befördern dies sicher.

Fazit

Wer angesichts des Zuzugs in die Boomregionen und der damit verbundenen großen Nachfrage, des auf der anderen Seite knappen Angebots, der historisch niedrigen Finanzierungsbedingungen sowie der viel zu geringen Bautätigkeit auf das baldige Platzen einer Immobilienblase spekuliert, dürfte vergeblich warten. Für uns Genossenschaftsbanken heißt das, dass wir mit unserer Marktpositionierung in Sachen Wohnen gut aufgestellt sind. Innerhalb der Sparda-Gruppe gibt es vielfältige Projekte, die hieran anknüpfend den Fokus und die Kompetenzen weiter schärfen sollen und damit nicht nur erfolgreich weiter am Markt zu agieren, sondern auch das Angebot für unsere Mitglieder und Kunden attraktiv zu halten.

Über die Studie

"Wohnen in Deutschland 2020 – Unterschiede zwischen Stadt und Land" ist eine Studie des Verbandes der Sparda-Banken e.V., die mit dem Institut der deutschen Wirtschaft Köln (IW) und seiner Beratungsgesellschaft (IW Consult) durchgeführt wurde. Sie stellt eine Anschlussstudie zur dritten Sparda-Studie "Wohnen in Deutschland" 2019 dar und betrachtet insbesondere die dort angelegten Fragen hinsichtlich der Unterschiede und Wanderungsbewegungen zwischen Stadt und Land sowie die Effekte der Corona-Pandemie auf den Immobilienmarkt.

Online-Tool

Das Online-Tool zur Studie ist unter www.sparda-wohnen2020.de verfügbar. Hier können Sie detaillierte Informationen zu Ihrer gewünschten Region interaktiv abrufen und vergleichen. Selbstverständlich steht Ihnen die Sparda-Studie „Wohnen in Deutschland 2020“ dort auch zum Download bereit.

Europa

Verbraucherkreditrichtlinie: Zeit für ein Update?

Sachverhalt

Die EU-Verbraucherkreditrichtlinie zielt darauf ab, ein vergleichbar hohes Schutzniveau für private Darlehensnehmer zu gewährleisten. Zudem soll der einfache, unbürokratische grenzüberschreitenden Vertrieb von Verbraucherdarlehen gefördert und gleiche Wettbewerbsbedingungen für Anbieter in den verschiedenen EU-Mitgliedstaaten geschaffen werden.

Die EU-Kommission hat eine Bewertung der Wirksamkeit der aktuell geltenden Vorschriften aus dem Jahre 2008 durchgeführt. Man kommt zu dem Schluss, dass die Richtlinie ihre Ziele nicht (mehr) vollständig erreicht, insbesondere angesichts sich ändernder Verbraucherbedürfnisse, aber auch aufgrund neuer technologischer Entwicklungen. Einige Mitgliedstaaten hätten außerdem Vorgaben in ihrem nationalen Verbraucherrecht hinzugefügt, die über die Richtlinie hinausgehen und so zu ungleichen Wettbewerbsbedingungen beitragen. Insbesondere will man bei der Überarbeitung der Richtlinie folgende Schwerpunkte setzen:

Anwendungsbereich: Das Aufkommen neuer Anbieter (Peer-to-Peer-Kreditplattformen, Nichtbanken) und neuer Kreditformen (kurzfristige, kostenintensive Kleinkredite) gefährden den Verbraucherschutz.

Offenlegung von Informationen: Anforderungen an (vor-)vertragliche Informationen spiegeln die digitale Realität nicht wider. Zudem seien die Informationen oft zu komplex, um verstanden zu werden.

Verantwortungsvolle Kreditvergabe: Die Regeln zur Kreditwürdigkeitsprüfung sind zu unbestimmt. Dies könne zu Überschuldung führen, die in einigen EU-Staaten bereits zum ernsthaften Problem geworden ist.

Härtefälle: Das Fehlen von Bestimmungen zum Schutz der Interessen von Kreditgebern und -nehmern bei außergewöhnlichen wirtschaftlichen Störungen, z.B. COVID-19 ist ein Manko.

Bewertung:

Auch wenn einige Schwächen der geltenden Vorschriften möglicherweise ausgeräumt werden können, lässt die Schwerpunktsetzung doch insgesamt eine Ausweitung der Regeln befürchten. Der Verband hat sich mit einer eigenen, umfangreichen Stellungnahme „*Grenzüberschreitende Verbraucherkredite sind kein Selbstzweck*“ zu Wort gemeldet und darauf hingewiesen, dass (a) Darlehensverträge über geringe Summen einen extrem hohen Bearbeitungsaufwand auslösen, der bei insgesamt überschaubaren Risiken in keinem guten Verhältnis zum Ertrag steht. Deshalb soll die Untergrenze für umfassende Aufklärungspflichten bedeutsam (auf 10.000 €) angehoben werden. (b) Die Informationen an Darlehensnehmer sollten rationalisiert und an die digitale Kommunikation angepasst werden. In der vorvertraglichen Phase sollten nur die wirklich relevanten Informationen (Sollzins, eff. Jahreszins, Laufzeit, Rate, Widerrufsinformationen) vorgesehen werden. (c) Neue Vorgaben zur Kreditwürdigkeitsprüfung über geltende aufsichts- und zivilrechtliche Sanktionen seien unnötig. Vor allem bestehe kein Grund einer schlichten Übertragung der strengeren Anforderungen an Immobiliendarlehen auf Verbraucherkredite.

Die „Deutsche Kreditwirtschaft“ hat sich diesen Thesen in ihrer eigenen Stellungnahme sehr umfangreich angeschlossen. Es ist zu erwarten, dass die EU-Kommission ihren neuen Regelungsvorschlag im Frühjahr 2021 vorlegt.

Basel III final: Verschiebung auf 2023 als neue Chance

Sachverhalt

Der Baseler Ausschuss hat die Neuregelung der Eigenmittelunterlegung von Kreditrisiken, Handelsbuchgeschäften und operationellen Risiken 2017 abgeschlossen. Der Schwerpunkt liegt auf der Behandlung von Kreditrisiken. Es sind Anpassungen sowohl beim Kreditrisikostandardansatz (KSA) als auch beim „Internal Ratings Based“ (IRB-)Ansatz vorgesehen.

Die EU-Umsetzung der Baseler Vorgaben war zunächst bis 2022 vorgesehen, wurde aber aufgrund der Pandemie um ein Jahr auf den 1. Januar 2023 verschoben. Ergebnisse einer ersten Auswirkungsstudie belegen einen zusätzlichen Kapitalbedarf für alle EU-Banken von 135 Mrd. Euro. Der tatsächliche Kapitalbedarf dürfte wohl noch höher sein. Eine 1:1-Übernahme der Baseler Neufassung würde zu einer durchschnittlichen Erhöhung der Eigenmittelanforderungen für deutsche Banken von gut 20 % führen.

Angesichts der Verschiebung setzt sich der Sparda-Verband mit Nachdruck dafür ein, die gewonnene Zeit für eine neuerliche, kritische Überprüfung der Auswirkungen zu nutzen.

Bewertung:

Basel III (final) spiegelt die tatsächlichen Verhältnisse am deutschen Kreditmarkt (Langfristkultur, stabile deutsche Immobilienmärkte, vergleichsweise geringe Kreditrisiken) nicht ausreichend wider. Die Umsetzung von Basel darf daher nicht nur für Reparaturen am bestehenden Regelungsapparat genutzt werden, sondern insgesamt dafür, wenig komplexe, kleine und mittlere Banken zu entlasten.

Denkbar wäre etwa, diese Institute (ähnlich wie in den USA oder der Schweiz) einem separaten Regime („Small Banking Box“) zu unterstellen. Dessen Ausnahmen könnten weiter reichen, als die aktuell diskutierten Vorschläge. Zu denken wäre dabei an alle Aufsichtsanforderungen außerhalb denen zu Eigenkapital-, Liquidität und Verbraucherschutz, z.B. geringere Frequenz bei aufsichtlichen Stress-tests/Verzicht auf aufsichtliche Sanierungs-/Abwicklungsplanung oder – wie im Schweizer „Kleinbankenregime“ vorgesehen – der Verzicht auf die Berechnung von risikogewichteten Aktiva und stattdessen nur noch die vereinfachte Berechnung von Kennzahlen (z.B. Leverage Ratio und langfristige NSFR).

Die im bereits beschlossenen Bankenpaket enthaltene Bilanzsummengrenze von max. 5 Mrd. Euro für proportionale Erleichterungen (siehe unten „Risikoreduzierungsgesetz“, S. 7) ist zwar ein Fortschritt gegenüber dem zunächst diskutiertem Schwellenwert von 1,5 Mrd. Euro; hilft aber nicht ausreichend weiter. Die Schwelle muss weiter deutlich angehoben werden.

Nun gilt es, die von Anfang an von der deutschen Politik über nahezu alle Fraktionsgrenzen hinweg angeführten Ziele Realität werden zu lassen: Keine signifikanten Eigenkapitalerhöhungen, keine Belastung der deutschen dreigliedrigen Kreditwirtschaft, keine Wettbewerbsverzerrungen zwischen deutschen und anderen europäischen und nicht-EU-Instituten.

Digitalsteuern: *Wie geht's weiter?*

Sachverhalt

Seit Ende 2018 eine europäische „Digital Services Tax“ im EU-Rat vorerst gescheitert war, hat man sich in der EU darauf geeinigt, zuerst eine Einigung zur Besteuerung digitaler Sachverhalte auf OECD-Ebene zu versuchen. Gelingt das nicht, ist die Rückkehr zum bisherigen Plan einer „unilateralen“ EU-Steuer geplant.

Zwar zeigt sich Bundesfinanzminister Scholz weiterhin optimistisch, dass es in der OECD zu einer tragfähigen internationalen Einigung auf eine Besteuerung großer Internetkonzerne kommt. Dass dies ein ehrgeiziges Ziel sein wird, zeigt aber schon die im Oktober vereinbarte Verlängerung des Verhandlungsmandats der OECD bis Mitte 2021 und die parallel weitergeführten Plänen mehrerer EU-Länder (z.B. Frankreich und Spanien) zur Einführung nationaler digitaler Steuern.

Die EU-Kommission gerät dabei in Zugzwang: Scheitert die OECD droht eine Fragmentierung des steuerlichen Binnenmarktes wenn Mitgliedstaaten unterschiedliche digitale Steuern einführen, ohne dass es einen EU-Standard gibt. Daher ist damit zu rechnen, dass die Kommission schon in der nächsten Zeit, und ohne ein Ende der OECD-Debatte abzuwarten, erneut einen Vorschlag vorlegen wird – gewissermaßen als „Vorratsbeschluss“ im Falle eines Scheiterns der OECD-Gespräche.

Bewertung:

Unser Ziel ist die friktionslose Kombination effizienter digitaler Dienste mit der persönlichen Zuwendung zum Kunden. Dafür gilt es, diese Kernkompetenzen zu digitalisieren. Umso schwerer wiegt die Diskussion über die Digitalsteuer. Nicht nur die Geschäftsmodelle international tätiger „BigTech“, auch Initiativen deutscher Kreditinstitute, auch der Sparda-Gruppe, könnten von den Vorgaben zu steuerbaren Erträgen der „Digital Tax“ erfasst sein.

Es ist bedauerlich, dass es bislang auch während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft nicht gelungen ist, eine gangbare Lösung zu finden, die den an sich unhaltbaren Zustand einer Quasi-Nichtbesteuerung global tätiger Konzerne beendet, ohne dass ungewollte Nebeneffekte ausgelöst werden.

Einzelstaatliche Initiativen sind jedoch nicht ausreichend durchdacht, weil sie zu einer weiteren Zersplitterung der Digitalbesteuerung in Europa führen könnten – verbunden mit großen bürokratischen Lasten und im schlimmsten Falle neuen Doppel- bzw. Mehrfachbesteuerungstatbeständen. Zudem sind nationale Alleingänge auch ein politisches Wagnis, angesichts der Tatsache, dass nicht-EU Drittstaaten, vor allem die USA, derzeit prüfen, ob man auf nationale Digitalsteuern gegebenenfalls mit handelsrechtlichen Reaktionen reagiert.

Die beste Lösung bleibt ein gemeinsames europäisches Vorgehen, das (vor allem hinsichtlich des Katalogs steuerbarer Dienste) so ausgestaltet ist, dass negative Rückwirkungen auf deutsche Unternehmen und Banken eng begrenzt bleiben.

Deutschland

Risikoreduzierungs-gesetz: *Proportionalitätsidee bleibt im Ansatz stecken*

Sachverhalt

Nachdem auf EU-Ebene das sog. EU-Bankenpaket, bestehend aus CRD V, CRR II, BRRD II, und SRMR II im Juni 2019 im Amtsblatt (7. Juni 2019; L150) veröffentlicht wurde, hatte Deutschland bis Ende 2020 Zeit, die Regelungen umzusetzen. Das BMF hat im April 2020 den Referentenentwurf eines Umsetzungsgesetzes vorgelegt. Am 5. November 2020 wurde das Gesetz im Bundestag abschließend behandelt. Nach einem weiteren Durchgang im Bundesrat wird das Gesetz zum Jahresende in Kraft treten können.

Die Regelungsmaterie ist umfangreich, für die Kreditinstitute entsteht hoher Erfüllungsaufwand. Die wesentlichsten Änderungen sind

- insgesamt höhere **Eigenkapitalanforderungen**,
- die Einführung einer Verschuldungsobergrenze (**Leverage Ratio**) und einer langfristigen Liquiditätsquote (**Net Stable Funding Ratio**),
- die Erweiterung des **Organkreditbegriffs**
- eine (verbraucherschützende) **Mindeststückelung** verlusttragender Finanzierungsinstrumente von 50 TEuro (bei ergänzendem Kernkapital von Banken bis 5 Mrd. € Bilanzsumme 25TEuro).

Positiv jedoch: Für „kleine und nicht komplexe Institute“ bis zu einer Bilanzsumme von 5 Mrd. € werden Erleichterungen vorgesehen. Für diese Institute werden beispielsweise Meldepflichten reduziert und Offenlegungsanforderungen auf Kernangaben beschränkt.

Bewertung:

Die an sich richtige Überlegung, kleinere, nicht-komplexe Institute durch das Gesetz zu entlasten bleibt leider im Ansatz stecken. Zwar wurden einige Problembereiche – vor allem die Vorgabe, dass für Säule-II-Empfehlungen zu Kapitalreserven für Stressszenarien nur noch hartes Kernkapital erlaubt sein sollte – entschärft, jedoch ist ein überzeugender Schritt hin zu einem in der Tat proportional ausgestalteten Regelungsapparat erneut nicht zu erkennen.

Auch im Bereich der Organkredite und bei der Ausweitung der Mindeststückelung auf Eigenmittelinstrumente ist erneut ein Fall nationalen 'gold platings' von EU-Vorgaben zu beobachten. Hier hätte man sich eine weitergehende Annäherung an die Richtlinie gewünscht.

Anders als bei den makroprudenziellen Vorgaben im Finanzstabilitätsgesetz sieht das vorliegende Gesetz die Möglichkeit vor, dass die BaFin Kapitalpuffer für systemische Risiken anordnen kann, ohne die betroffenen Kreise vorher anzuhören. Es bleibt zu hoffen, dass die BaFin davon in der Realität keinen Gebrauch machen wird. Wir setzen uns dafür ein, dass etwa der BaFin-Verwaltungsrat sich gegen ein solches Vorgehen stark macht.

Vor allem aber muss klar sein, dass eine Umsetzung der zahlreichen, komplexen Regelungen zum Jahresende schlechterdings nicht machbar ist, zumal einige Änderungen erst nach Verabschiedung des Gesetzes bekannt sein werden. Hier gilt es, in der aufsichtlichen Praxis zu gangbaren Lösungen zu kommen.

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität: *Wirecard und die Folgen...*

Sachverhalt

Im Juli 2020 hat Bundesfinanzminister Olaf Scholz einen Aktionsplan vorgelegt, mit dem Lehren aus dem Wirecard-Fall gezogen werden. Darauf aufbauend haben Bundesfinanzministerium und Bundesjustizministerium am 26. Oktober 2020 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Stärkung der Finanzmarktintegrität (FISG)“ veröffentlicht.

Mit dem FISG werden insbesondere zwei Ziele verfolgt:

- die **Bilanzkontrolle** zu stärken (u.a. durch neue Befugnisse der BaFin gegenüber Kapitalmarktunternehmen) und die **Abschlussprüfung** weiter zu regulieren (u.a. Prüferrotation/Trennung von Beratung und Prüfung), um die Richtigkeit von Rechnungslegungsunterlagen sicherzustellen.
- die **Aufsichtsstrukturen** und Befugnisse der BaFin bei der Prüfung von **Auslagerungen** bei den Finanzdienstleistungsunternehmen zu verbessern.

Hierzu ist eine Reihe von Änderungen im Aufsichts-, Handels- und Finanzmarktrecht geplant.

Bewertung:

Die Prüfung des umfangreichen Gesetzeswerks läuft derzeit. Klar ist jedoch: Alle Marktakteure müssen sich auf von Abschlussprüfern testierte Bilanzen und Jahres- und Konzernabschlüsse verlassen können. Qualitativ hochwertige Abschlussprüfungen sind Voraussetzung für einen funktionierenden Finanzmarkt. So können Chancen und Risiken von Investitionen angemessen beurteilt und informierte Anlageentscheidungen getroffen werden. Das Gesetz bietet die Möglichkeit, bedenkliche Entwicklungen, nicht nur im Wirecard-Fall, sondern z.B. auch am „Grauen Kapitalmarkt“ zu begegnen.

Vorsichtiger muss die Bewertung der umfassenden Erweiterung der BaFin-Befugnisse gegenüber Auslagerungsunternehmen ausfallen. Damit erhält die Aufsicht neue und unmittelbare Einwirkungsmöglichkeiten auf externe Dienstleister u.a. im KWG und im Zahlungsdienstleistungsaufsichtsgesetz (ZAG). Diese neuen BaFin-Befugnisse werden durch eine Reihe weiterer Regelungen flankiert, die sich an auslagernde Unternehmen richten. Beispielsweise sind das neue Vorgaben über Anzeigen an die BaFin bei Auslagerungen. Folgerichtig weist die Aufstellung zum Erfüllungsaufwand des Gesetzes an vielen Stellen auf neue Meldeaufwände für Auslagerungen hin.

Gerade die dezentralen Verbände sind durch Auslagerungen, etwa an Rechenzentren, geprägt. Wir werden uns daher dafür einsetzen, dass es zu keinen überzogenen Lasten für diese unbedenklichen Auslagerungsformen sowohl für die auslagernde als auch für Auslagerungsunternehmen kommt.

Gesetz zur Übertragung der Aufsicht über Finanzanlagenvermittler: Überfällig!

Sachverhalt

Bislang ist die Tätigkeit gewerblicher Finanzanlagenvermittler und der Honorar-Finanzanlageberater in § 34f und § 34h der Gewerbeordnung sowie in der Finanzanlagenvermittlungsverordnung geregelt. Der Vollzug der Gewerbeordnung obliegt den Ländern.

Sieben Länder haben die Zuständigkeit für die Durchführung des § 34f und § 34h der Gewerbeordnung auf die Gewerbeämter übertragen, neun Länder auf die Industrie- und Handelskammern. Daraus folgt eine organisatorische Zersplitterung der Aufsicht, welche sich negativ auf deren Einheitlichkeit und Qualität sowie den Anlegerschutz auswirken kann.

Mit dem Gesetzentwurf soll daher das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel der Bundesregierung umgesetzt werden, zur „Herstellung einer einheitlichen und qualitativ hochwertigen Finanzaufsicht die Aufsicht über die freien Finanzanlagevermittler schrittweise auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht“ zu übertragen.

Bewertung:

Die Übertragung der Aufsichtsaufgaben an die BaFin auch für die freien Vermittler ist zu begrüßen. Sie trägt zu gleichen Wettbewerbsbedingungen bei und steigert das Anleger- und Verbraucherschutzniveau insgesamt.

Bisher gelten für Anlagevermittler bei der Beratung von Verbrauchern, unabhängig von der Aufsichtszuständigkeit, geringere gesetzliche Standards als für Banken und Sparkassen. Eine einheitliche BaFin-Aufsicht über den Finanzvertrieb ist seit Jahren überfällig. Finanzvertriebe müssen von unabhängigen und kompetenten Behörden überwacht werden.

Restschuldversicherungen: *Noch nicht vom Tisch!*

Sachverhalt

Seit April 2019 liegt ein Referentenentwurf auf dem Tisch, der u.a. auch einen gesetzlichen Provisionsdeckel für Lebensversicherungen (2,5 – max. 4% der Bruttobeitragssumme) und Restschuldversicherungen (2,5% des versicherten Darlehensbetrages) enthält.

In der Gesetzesbegründung wird unterstrichen, dass bisherige Maßnahmen, v.a. das LVRG nicht zur Absenkung der Abschlusskosten geführt habe. Es soll zudem Fehlanreize entgegen gewirkt werden. Das sei mit einer Mißstandsaufsicht durch die BaFin nicht zu erreichen.

Der Referentenentwurf des BMF steckt seitdem in der Ressortabstimmung fest und harrt weiterhin seiner Befassung im parlamentarischen Raum. Dazu mangelt es allerdings weiterhin einer Annahme des Entwurfs im Bundeskabinett – dieser Schritt wurde schon mehrmals verschoben.

Bewertung:

Nachdem die BaFin im September die Ergebnisse einer weiteren Marktstudie zu Restschuldversicherungen veröffentlicht hat, indem weiterhin hohe Vermittlungsprovisionen und Prämien konstatiert werden, ist das Thema erneut in den Fokus der politischen Diskussion gerückt. Parallel dazu hat der Bundesverband der Verbraucherschutzverbände/vzbv im Zuge seiner „Marktbeobachtung“ eine Marktstudie zu Restschuldversicherungen initiiert, deren Ergebnisse in Kürze zu erwarten sind. Zugleich sieht selbst der Koalitionspartner CDU/CSU im Entwurf des Bundesfinanzministers „keine sachgerechte Lösung“. Allerdings wird zugleich darauf verwiesen, dass es „dringend notwendig ist, den Auswüchsen bei den Restschuldversicherungen verbindliche Vorgaben einen Riegel vorzuschieben“.

Über alle Kritik an den Restschuldversicherungen sollte aber nicht übersehen werden: RSV sind ein sinnvolles Instrument zur Verhinderung unverschuldeter Zahlungsunfähigkeit und bieten Sicherheit bei langfristigen Krediten. Das ist gerade in unsicheren Zeiten wie derzeit von großer Bedeutung. Viele Kunden sind gerade angesichts dessen beim Kreditabschluss an Informationen zu Abschluss von Restschuldversicherungen interessiert.

Wir meinen weiterhin: Eingriffe in die Preisbildung sind kein „normaler“ Teil regulatorischen Handelns. Die Branche hat umfassende Anstrengungen zur Stärkung der Kostentransparenz unternommen, um Verbrauchern eine selbstverantwortliche Auswahl aus der Vielzahl von Angeboten zu ermöglichen.

Verbraucherkredit:

Neufassung der gesetzlichen Widerrufsformulierung und der vorzeitigen Rückzahlung

Sachverhalt

Der Sparda-Verband hatte direkt nach der Verkündung eines Urteils des Europäischen Gerichtshof (EuGH) vom 26. März 2020, indem dieser die Nutzung des im Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EBGB) vorgegebenen Mustertextes der Widerrufsbelehrung bei Verbraucherdarlehen als unzulässig verworfen hatte, die zentralen Argumente in einem kurzen Positionspapier zusammengestellt. Hierin wurde insbesondere eine rasche gesetzgeberische Klarstellung gefordert, mit der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit in Deutschland wiederhergestellt werden.

Dieser Forderung ist das Bundesjustizministerium mit dem „Gesetz zur Änderung des Musters für eine Widerrufsinformation für Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge“ nun nachgekommen. Die gesetzliche Musterwiderrufsinformation soll an die Vorgaben des EuGH angepasst und überarbeitet werden. Im Übrigen soll der Aufbau des Musters soweit als möglich unverändert bleiben.

Nach Auskunft des BMJV ist geplant, den Entwurf später mit einem anderen Referentenentwurf zu verbinden. Bei diesem geht es um die Frage der Kostenermäßigung bei vorzeitiger Kreditrückzahlung (§ 501 BGB) im Zusammenhang mit der sog. "Lexitor-Entscheidung" des EuGH von 2019 (C-383/19); hier hatte das Gericht entschieden, dass auch die laufzeitunabhängigen Kosten in die Ermäßigung der Gesamtkosten einzubeziehen sind.

Bewertung:

Die Initiative des BMJV zur Klarstellung der Situation beim Muster-Widerruf ist zu begrüßen. Geplant ist nun eine (relativ) rasche Behandlung in Bundesrat und Bundestag und ein Inkrafttreten spätestens im Juni 2021.

Noch offen ist die Frage, ob nicht auch das „Muster für die Widerrufsbelehrung bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen“ (Anlage 3 zu Artikel 246b § 2 Absatz 3 EBGB) zu ändern ist. Zwar hat der EuGH diesen Aspekt bei seinem Urteil nicht angesprochen, es wäre aber an sich eine logische Folge des Urteils, weil sich darin auch ein Kaskadenverweis findet.

Bei der gesetzlichen Umsetzung der „Lexitor-Entscheidung“ bleibt der endgültige Gesetzestext abzuwarten (ein Referentenentwurf liegt seit Anfang September 2020 vor). Die Auswirkung für die Praxis dürfte überschaubar sein, da im Grundsatz keine laufzeitunabhängigen Kosten bei Kreditvergabe bzw. während der Laufzeit des Kredits für den gewährten Kredit vereinnahmt werden, da nach einschlägiger BGH-Rechtsprechung laufzeitunabhängige Kosten regelmäßig unwirksam (z.B. Bearbeitungsgebühren). Vor allem gilt es, bei der Ermittlung rückzahlbarer Kosten solche auszuschließen, die an Dritte fließen. Der Gesetzestext muss also beschränkt werden auf Kosten, bei denen das kreditgebende Institut Gläubiger ist.

Dividendenausschüttung: Kurziposition des Verbandes

Sachverhalt

Eines der zentralen Diskussionsfelder im Bankenbereich war während der Corona-Pandemie die Frage des Umgangs mit Dividenden. Schon früh hatte sich die BaFin im März einer Entscheidung der Europäischen Zentralbank (EZB) angeschlossen und ihre Auffassung unterstrichen, dass Banken in der Pandemie-Phase keine Dividenden und Gewinne ausschütten sollten. „Wir erwarten, dass auch die Institute, die unter unserer direkten Aufsicht stehen, bis mindestens Oktober 2020 keine Dividenden zahlen oder Gewinne ausschütten“, führte BaFin-Exekutivdirektor Raimund Röseler damals aus. Anfang November hat die BaFin auch für das kommende Jahr von Dividendenzahlungen im Bankensektor abgeraten.

Aus Sicht des Verbandes der Sparda-Banken ist ein generelles Ausschüttungsverbot nicht zielführend. Unsere Position haben wir in einer kurzen Position zusammengefasst:

Position zu Dividendenausschüttungen in der Corona-Pandemie:

Die Relevanz und die Attraktivität des Genossenschaftswesens ist ungebrochen: Jeder dritte Europäer ist Mitglied einer der Genossenschaften in Europa. Darunter sind 22,5 Mio. Deutsche – annähernd 19 Mio. davon in einer Genossenschaftsbank.

Diese Attraktivität aufrechtzuerhalten ist eine dauernde Aufgabe aller Verantwortungsträger in Genossenschaftssektor – und damit auch in den Sparda-Banken. Das ist gerade auch deshalb eine unabdingbare Pflicht, weil satzungsgemäß in vielen genossenschaftlich organisierten Banken die Inanspruchnahme von Krediten prinzipiell mit einer satzungs- und rechtsformbedingten Mitgliedschaft verbunden ist. Der Erwerb des Genossenschaftsanteils ist zum einen gewissermaßen die „Eintrittskarte“ zum gemeinschaftlichen Wirken der Genossenschaft. Zum anderen wird der gemeinschaftliche Geschäftsbetrieb der Kreditgenossenschaft angesichts der Unabhängigkeit unseres Geschäftsmodells vom Kapitalmarkt erst durch die Finanzierung über Genossenschaftsanteile möglich.

Genossenschaftliche Banken sind auf das stabile Vertrauensverhältnis zu ihren Kunden noch mehr angewiesen, als andere Banken, da die Kunden in der Mehrzahl der Fälle zugleich auch die Eigentümer des Instituts sind. Angesichts dessen pauschal allen Banken zu verbieten, Dividenden auf Geschäftsanteile auszuschütten, geht an dieser Realität vorbei. Das Engagement der Anteilseigner ist die Lebensader der Genossenschaftsbank. Dieses – auch finanzielle – Engagement nicht in Form von Dividendenzahlungen zu würdigen, wenn es die finanzielle Lage der einzelnen Bank erlaubt, käme einem Vertrauensbruch gleich. Wenden sich die Mitglieder von ihrer Bank ab, gefährdet das die Investitionsfähigkeit in zukunftsorientierte Geschäftsmodelle, nach der auch die Aufsichtsbehörden stets rufen.

Zudem: Auch wenn die Risiken bei Genossenschaftsanteilen äußerst überschaubar sind, können Dividenden bei Aktiengesellschaften nicht mit Ausschüttungen an Mitglieder der Sparda-Banken verglichen werden. Anders als Aktionäre haften Inhaber von Genossenschaftsanteilen nicht nur mit ihrer Einlage auf das Grundkapital; es besteht nach dem Genossenschaftsgesetz grundsätzlich auch eine Nachschusspflicht im Falle einer Insolvenz. Auch wenn die Nachschusspflicht in der Regel auf die Höhe des Geschäftsanteils beschränkt ist, besteht ein unterschiedliches Haftungsniveau, das entsprechend zu vergüten ist, wenn die wirtschaftliche Lage der Bank es rechtfertigt.

Aus dem Verband

Meinungsaustausch „Sustainable Finance“ mit Alexander Radwan, MdB

Am 10. November 2020 fand ein Austausch mit Alexander Radwan (MdB, CSU) zur regulatorischen Debatte über eine nachhaltige Ausrichtung der Finanzmärkte statt. Dabei wurde deutlich, dass die EU- und nationalen Institutionen auf der Suche nach einem Vehikel zur Erreichung der Klimaziele vor allem den Finanzmarkt in den Blick genommen haben: Der Finanzsektor wird zum Kern-Ansatzpunkt regulatorischer Maßnahmen. Wir haben mit Herrn Radwan, der einer der kundigsten Abgeordneten in diesem Feld ist, unsere Sichtweise diskutiert und darauf verwiesen, dass die Banken sich auch heute schon mit Risiken und Chancen fundamentaler Veränderungen beschäftigen. Die Sparda-Banken machen sich für eine Ausrichtung der Wirtschaft auf Nachhaltigkeit stark. Allerdings lässt die Debatte befürchten, dass die in Details gehenden Überlegungen nachhaltiges Handeln am Ende zu einer reinen Compliance-Übung degradieren. Das steht einer institutsindividuellen Auseinandersetzung letztlich sogar entgegen. Freiwilligkeit – und nicht ein dirigistischer Ansatz – sollte Leitlinie für ein nachhaltiges Finanzwesens sein.

Verband fordert „Ausstieg mit Sicherheitsairbag“ aus den CoVid 19 –Maßnahmen

Mit der Corona-Pandemie geht die schwerste wirtschaftliche Rezession seit nahezu einem Jahrhundert einher. Politik und Aufsichtsbehörden verdienen Anerkennung dafür, dass sie die Vorschriften flexibel und verantwortungsbewusst zugleich angewendet haben und so die Versorgung der Unternehmen und Haushalte mit Bankdienstleistungen aufrechterhalten werden konnte. Der Verband fordert nun, das Erreichte nicht aufs Spiel zu setzen. Daher hat er die bislang ergriffenen Maßnahmen danach untersucht, welche vorerst weitergelten müssen und welche unabhängig von der Pandemie dauerhaft sinnvoll sind. Er schlägt vor, im Dialog zwischen Branche und Aufsicht einen Sequencing-Plan als optimalen Wiederanlaufpfad zu erarbeiten. Zudem soll ein Frühwarn-Team bei BaFin und Bundesbank eingerichtet werden, das Störungen des Bankensystems frühzeitig erkennt. Um die Banken nicht durch neue Regulierungen zu belasten, die auch später ergriffen werden könnten, soll daneben mindestens bis Jahresende 2021 ein allgemeines Regulierungsmoratorium vereinbart werden.

Check24 und C24 Bank: Sparda-Verband erhebt Kritik an der Doppelrolle als Vergleichsportaal und Anbieter von Bankdiensten

Check24 ist die bislang einzige zertifizierte Vergleichswebsite für Girokonten in Deutschland. Die erhoffte Förderung der Transparenz bei Kontoangeboten ist aber nicht eingetreten, da noch eine Reihe von Schwächen bestehen: Zu beobachten sind Fehler bei der Darstellung der Konditionen, aber auch Vergleiche völlig unterschiedlicher Kontomodelle. Diese unbefriedigende Situation hat sich dadurch noch verschlechtert, dass Check24 mit seinem Bankingangebot C24 nun selbst als Anbieter in den Wettbewerb eingetreten ist. Das hat der Verband zum Anlass genommen, sich gemeinsam mit dem bayerischen Genossenschaftsverband an Bundesfinanzminister Olaf Scholz und Justizministerin Christine Lambrecht zu wenden und darauf hinzuweisen, dass Interessenkonflikte künftig durch Einführung einer Unvereinbarkeitsklausel hinsichtlich der Doppelrolle von Bankanbieter und Vergleichswebsitebetreiber von vornherein ausgeschlossen werden. Bis diese Änderung wirksam wird, sollte Check24 auf das Angebot einer Vergleichswebsite verzichten oder keine Vermittlung von Kunden an sich selbst vornehmen.

Wir sind für Sie da

Die Vertretung der politischen Interessen der Sparda-Gruppe ist eine der zentralen Aufgaben des Verbandes. Für Fragen rund um Politik und die Arbeit des Verbandes auf diesem Feld stehen Ihnen gerne zur Verfügung:



Florian Rentsch
Vorsitzender des Vorstandes
Tel.: +49 69 792094-110
Florian.Rentsch@sparda-verband.de



Jascha Hausmann
Bereichsleiter Vorstand & Öffentlichkeitsarbeit
Tel.: +49 (0) 69 / 79 20 94 – 160
jascha.hausmann@sparda-verband.de

Impressum

Verband der Sparda-Banken e.V.
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Telefon: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 0
Fax: +49 (0) 69 / 79 20 94 - 290
E-Mail: info@sparda-verband.de

Vertretungsberechtigt:
Florian Rentsch, Vorsitzender des Vorstands
Uwe Sterz, WP/StB, Mitglied des Vorstands

Amtsgericht Frankfurt am Main
Vereinsregister VR 5221
Umsatzsteueridentifikationsnr.: DE 114108730